

Nutzungsordnung für die Rechner-Pools der Hochschule Neubrandenburg Anlage B

Präambel

Rechner-Pools im Sinne dieser Ordnung sind Ausbildungskabinette, die mit Personalcomputern, Workstations oder anderer Rechentechnik ausgestattet sind.

Die Rechner-Pools sind nach §3 Abs. 1 der Ordnung zur Betreuung und Nutzung der IT-Infrastruktur und der IT-basierten Dienste und Dienstleistungen der Hochschule Neubrandenburg ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Studium, Lehre und Forschung, der Hochschulverwaltung, Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule Neubrandenburg vorgesehen.

Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung ergeben sich aus §3 der Ordnung zur Betreuung und Nutzung der IT-Infrastruktur und der IT-basierten Dienste und Dienstleistungen der Hochschule Neubrandenburg.

§ 1

Allgemeines Verhalten

- (1) Die Vorschriften der Ordnung zur Betreuung und Nutzung der IT-Infrastruktur und der IT-basierten Dienste und Dienstleistungen der Hochschule Neubrandenburg sind einzuhalten, insbesondere ist alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Technik stört oder stören kann.
- (2) In den Rechner-Pools sind die Einnahme von Getränken und Speisen, sowie das Rauchen und das Mitbringen von Tieren untersagt.
- (3) Der Nutzer / die Nutzerin hat seinen / ihren Arbeitsplatz sauber und aufgeräumt zu verlassen.
- (4) Der Nutzer / die Nutzerin ist verpflichtet, seine / ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen und den Weisungen des IT-Personals und der IT-Hilfskräfte Folge zu leisten.

§ 2

Umgang mit der IT-Technik

- (1) Unberechtigte Eingriffe in die Hardwareinstallation sind untersagt. Die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerkes sind nicht zu verändern. Die vorhandenen Grundstrukturen auf den lokalen und den Netzlaufwerken dürfen nicht verändert werden.
- (2) Die IT-Technik ist sorgfältig und schonend zu behandeln. Störungen, Beschädigungen und Fehler an der IT-Technik sind unverzüglich dem IT-Personal oder den IT-Hilfskräften zu melden. Selbständige Eingriffe, insbesondere Reparaturen oder das Vertauschen von Geräteteilen sind zu unterlassen.
- (3) Bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten ist der Nutzer / die Nutzerin verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und sich über die Lizenzbedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese zu beachten.

Jede Installation und Nutzung von nicht durch die Hochschule Neubrandenburg zur Verfügung gestellter Software (z.B. Freeware, Portable Apps, shareware, Computerspiele) ist untersagt.

- (4) Bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten dürfen weder kopiert, noch an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist.
- (5) Die bereitgestellten Arbeitsunterlagen und Dokumentationen sind ausschließlich zur Nutzung in den Rechner-Pools bestimmt. Ausnahmen sind mit dem Verantwortlichen / der Verantwortlichen abzustimmen.
- (6) Auf den Festplattenlaufwerken der lokalen Geräte dürfen in der Regel keine Daten abgelegt werden, dieser Bereich bleibt dem System und den Programmen vorbehalten. Dem Nutzer / der Nutzerin stehen das Home-Verzeichnis und ggfs. externe Speichermedien zur Datenablage zur Verfügung. Das Home-Verzeichnis dient hauptsächlich der vorübergehenden Datenspeicherung.
- (7) Es werden regelmäßig Datensicherungen an den Netzwerkservern durchgeführt, dennoch übernimmt die Hochschule keine Garantie für den Bestand der Nutzerdaten. Der Nutzer / die Nutzerin ist verpflichtet, seine / ihre Daten und Programme so zu sichern, dass Schäden durch einen Verlust grundsätzlich ausgeschlossen sind.

§ 3 Betreuung

- (1) Die Rechner-Pools werden in der Verantwortung der jeweiligen Struktureinheit betrieben. Bei grundsätzlichen Fragen zur Bedienung der IT-Technik werden die Nutzenden durch das betreffende IT-Personal und IT-Hilfskräfte betreut.
- (2) Die Betreuung befreit den Nutzer / die Nutzerin nicht von der Verpflichtung, sich in regelmäßigen Abständen über Bedienungs- und Nutzungsinformationen Kenntnisse zu verschaffen.
- (3) Inhaltliche Fragen zur Anwendersoftware sind mit dem zuständigen Lehrpersonal zu klären.

§ 4 Nutzungszeit

Die Rechner-Pools stehen den Nutzern und Nutzerinnen grundsätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Hochschule Neubrandenburg zur Verfügung, sofern eine Betreuung gewährleistet ist und keine Wartung oder Lehrveranstaltung stattfindet.

§ 5 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Rechner-Pools der Hochschule Neubrandenburg. Soweit erforderlich, können Ergänzungen für fachspezifische Rechner-Pools vorgenommen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage B - Benutzerordnung für die Rechner-Pools der Fachhochschule Neubrandenburg vom 05.07.2000 außer Kraft.

Beschluss des Akademischen Senates der Hochschule Neubrandenburg vom 14. Mai 2014

Der Rektor